

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss die Nutzungsgebühren für die Übergangsheime für Asylbewerber und Flüchtlinge der Stadt Hilden zu erhöhen und die Satzung – gemäß Anlage - dementsprechend zu ändern.

Erläuterungen und Begründungen:

Die städtischen Übergangsheime sind für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern vorgesehen.

Zurzeit hält die Stadt Hilden Übergangsheime an folgenden Standorten vor:

- Forststraße 21, 21a und 23a
- Hegelstraße 29
- Oststraße 69
- Oststraße 71
- Nordstraße 12b
- Kilvertzhof 12-14
- Richrather Straße 255-257
- Furtwänglerstr. 2
- Ellerstr. 155
- Walderstr. 98
- Furtwänglerstr. 52
- Schalbruch 31 b
- Breddert 1
- Herderstraße 33-35 (im Umbau)
- Krabbenburg 6

Laut Gebührensatzung aus dem Jahr 2007 werden zurzeit pro qm **92,00 € je Einzelperson oder Haushaltsvorstand/46,00 € je Familienmitglied** an Gebühren erhoben.

Im Zeitraum 2005 bis 2014 wurden die angemessenen Kosten der Unterkunft im Bereich SGB XII und im SGB II angehoben.

Auch die Unterhaltungskosten für die Bereitstellung von Übergangsheimen sind in diesem Zeitraum gestiegen. Dies macht eine Anpassung der Gebühren, die für die Nutzung der Unterkünfte erhoben werden, notwendig. Eine Anpassung auf die Höhe der tatsächlichen Miet- und Betriebskosten wird für angemessen erachtet.

Bezogen auf die Hildener Übergangsheime heißt das:

Aktuell werden Benutzungsgebühren in Höhe von **92,00 € je Einzelperson oder Haushaltsvorstand** und **46,00 € je Familienmitglied** erhoben. Analog zur Berechnung der Kosten der Unterkunft in SGB II und SGB XII, die den Anteil der Kosten der Unterkunft auf alle Bedarfsgemeinschaftsmitglieder gleichmäßig verteilen, soll hierbei zukünftig auch auf das Familiensplitting verzichtet werden.

Bei der Berechnung der neuen Benutzungsgebühren wurde von jedem Haus ein Quotient aus Miet-/Betriebskosten und Vollbelegung gebildet und der Durchschnittswert aller Häuser ermittelt. Dies ergab eine durchschnittliche Benutzungsgebühr pro Person und Monat in Höhe von **115 €**.

Bei Vollbelegung der Unterkünfte würde dies zu einer **Nettoertragssteigerung von ca. 27.000 €** führen.

Gez. Alkenings

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	050303			
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht-aufgabe	x	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2017	050303 4000		Ertrag	

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2017	050303 4000		Ertrag	+27.000 €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja
x
(hier ankreuzen)nein
(hier ankreuzen)Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja
(hier ankreuzen)nein
(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Der neue Ansatz ist im Entwurf enthalten
Gesehen Klausgrete